

Vorstandsbeschluss vom 9.12.2002, 19.12.2005, 18.6.2007, 14.12.2009, 23.3.2011, 12.03.2012.

1. Regelung für Fahrten, die im Auftrag des Vereins vorgenommen werden

Für Fahrten, die im Auftrag des Vereins vorgenommen werden, kann ein Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten gestellt werden. Der Antrag ist formlos vor der Fahrt an die Vorstandschaft zu richten.

Höhe der Erstattung: Erstattet werden die doppelten Entfernungskilometer zwischen Wohnort und Einsatzort mal einem Kilometer-Pauschbetrag von zurzeit EUR -,20.

Einschränkung des Personenkreises: Erstattet werden können lediglich Fahrten von Vorstandsmitgliedern oder deren Stellvertretern sowie von Ressortbeauftragten und Trainern mit gültigem Übungsleiterschein zu Wettkämpfen mit Jugendlichen.
Über eine Erstattung von Fahrtkosten von Übungs- oder Fahrtenleitern wird hier nicht entschieden.

Einschränkung des Zwecks: Es können lediglich Fahrtkosten zu offiziellen Veranstaltungen wie Verbandstagen, Vorsitzendentreffen, Wanderwartetreffen, Jugendleitertreffen, Funktionärsfortbildungen der Dachverbände, Treffen mit öffentlichen Behörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt) oder ähnliches sowie von Trainern zu Wettkämpfen mit Jugendlichen erstattet werden.
Über eine Erstattung von Fahrtkosten zu Trainingsveranstaltungen, Ausfahrten oder Übungs- und Fahrtenleiterausbildungen wird hier nicht entschieden.

Einschränkung des Umfangs: Es können lediglich Fahrten ab einer einfachen Entfernung von 25 Kilometern erstattet werden.
Die Erstattung der Fahrtkosten für Trainer zu Wettkämpfen mit Jugendlichen wird jährlich per Vorstandsbeschluss auf einen Maximalbetrag gedeckelt.

Auslastung der Fahrzeuge und Verzicht: Die Reisenden werden dazu aufgerufen, von Fahrgemeinschaften Gebrauch zu machen, eine Erstattung kann nur bei ökonomischer Auslastung der Fahrzeuge erfolgen.
Ferner werden die Reisenden auf die Möglichkeit des förmlichen Verzichts auf Kostenerstattung und die damit verbundene steuerliche Absetzbarkeit hingewiesen.

Fahrtkostenerstattung aus zweckbezogenen Spenden/Sponsoring: Aus Einnahmen aus zweckbezogenem Sponsoring oder Spenden können auch andere Fahrtkosten wie z.B. solche von Teilnehmern zu Wettkämpfen oder Übernachtungsaufwendungen von Trainern oder bei hochrangigen Wettkämpfen eingesetzten qualifizierten Kampfrichtern auf Antrag erstattet werden. Die Erstattung der Übernachtungsaufwendungen beträgt EUR 10,- pauschal oder bis zu EUR 30,- auf Kostennachweis pro Übernachtungstag.

2. Empfehlung für Ausfahrten

Auf der **Anfahrt** wird eine Fahrtkostenumlage (direkte Kosten wie Kraftstoff und Staßengebühr) innerhalb der Fahrgemeinschaft eines Fahrzeugs empfohlen, organisiert vom Fahrer.

Für das **Ziehen des Anhängers** wird eine Umlage des Kraftstoffpreises für 1l/100km entsprechend der gefahrenen Kilometer sowie der Differenz der Staßengebühr zum Fahrzeug ohne Anhänger unter den Teilnehmern empfohlen, organisiert vom Fahrtenleiter.

Für das **Anfahren der Ein- und Aussatzorte** während der Fahrt wird eine gerechte abwechselnde Aufteilung der Fahrten empfohlen, organisiert vom Fahrtenleiter. Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf die jeweilige Fahrgemeinschaft der Anfahrt, organisiert vom Fahrer.